

Übersicht: Räuberischer Diebstahl (§ 252)

Hinweis: Vor der Prüfung von § 252 ist stets unter eigener Überschrift der Diebstahl zu prüfen, an dessen Vollendung der Tatbestand des § 252 anknüpft!

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Vortat: Diebstahl

Objektiver und subjektiver Tatbestand des § 242 müssen vollendet vorliegen
(→ Verweis auf vorherige Prüfung des § 242)
– Auch in einem zuvor vollendeten Raub ist ein Diebstahl enthalten!

b) Auf frischer Tat betroffen

„**Auf frischer Tat**“ wird er Täter betroffen, wenn er noch **in Tatortnähe** und **alsbald nach der Tatabsicherung** von jemand Anderem wahrgenommen wird (BGHSt 9, 255). Das ist jedenfalls nicht mehr gegeben, wenn der Diebstahl bereits **beendet** ist.

P: Wann wird der Dieb auf frischer Tat „betroffen“?

- Unstrittig dann, wenn er **als Täter** erkannt wird;
- Nach anderer Ansicht soll ausreichen, dass der Täter **als Person wahrgenommen** wird, wobei es dann ausreichend sein soll, dass er nur meint, seine Tat sei entdeckt worden;
- Noch weitergehend lässt die Rspr. **jedes raum-zeitliche Zusammentreffen** genügen, so dass es ausreichend, das der Täter zur Nötigung schreitet, um einer **Entdeckung zuvorzukommen** (BGHSt 26, 95; 28, 224, 230).

c) Qualifizierte Nötigung

Gewalt gegen eine Person oder **Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben**
(Definitionen wie in § 249)

2. Subjektiver Tatbestand

a) Vorsatz bzgl. aller objektiven Tatbestandsmerkmale

b) Besitzerhaltungsabsicht

- Dolus directus 1. Grades erforderlich; die Absicht braucht aber nicht das einzige Handlungsmotiv zu sein.
- Die Absicht setzt voraus, dass der Täter noch **Gewahrsam** an dem Diebesgut hat.
- Es genügt, dass der Täter irrig meint, von dem Nötigungsoffer drohe ihm der Gewahrsamsverlust.

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld